

sen ist, in dem er dann die Weihehandlungen ohne spezielle Erlaubnis des Coadjutus vornehmen kann. Trotz eifrigen Suchens gelang es dem Verfasser des Artikels nicht, auch nur ein einziges Beispiel aus der neueren Zeit ausfindig zu machen. Am ehesten paßt die Form für die von Pius X. 1910 eingeführten, aber von Benedikt XV. 1915 wieder aufgelassenen „Suffraganei“ in den suburbikanischen Bistümern und für die alten Chorbischöfe, die in Abhängigkeit vom Stadtbischof einen Landsprengel verwalteten. Auffallend ist allerdings, daß eine solche antiquierte Form in den Kodex Aufnahme fand.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die nicht inkorporierte Klosterpfarre.) Über dieses Thema schreibt P. Heinrich Suso Mayer im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ 1932, 468 ff. Es handelt sich um Weltpriesterpfarren, die Religiösen, aber ohne Inkorporation übergeben werden und Weltpriesterpfarren bleiben (*paroeciae religiosis conceditae*, can. 456, 472, n. 2, 475, § 1). Die Bestimmungen des Cod. jur. can. über die Übertragung solcher Pfarren an Religiösen sind, wie der Verfasser sagt, „allzu knapp“. Daher hat sich auch eine verschiedene Praxis ausgebildet. In manchen Fällen erfolgte die Übertragung unter Mitwirkung des Heiligen Stuhles, in anderen durch Abschluß eines Vertrages zwischen dem Bischof und der religiösen Genossenschaft. Ein apostolisches Indult wird ausdrücklich nur bei der Inkorporation, nicht aber bei der einfachen Übertragung gefordert. Nichtsdestoweniger tritt der Verfasser des Artikels dafür ein, daß auch für die einfache Übertragung der Pfarre ein apostolisches Indult notwendig sei. Begründet wird diese Anschauung damit, daß an sich Säkularbenefizien nur an Weltpriester verliehen werden dürfen (can. 1442), und daß nach can. 626, § 1, die Religiösen zur Beförderung auf Benefizien eines apostolischen Indultes bedürfen. Zuständig zur Erlaubnisgewährung sei die Konzilskongregation, welche die Übertragung einer Pfarre an Religiösen nur unter der Bedingung gestatte, daß der Bischof den Religiösen die Pfarre ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nicht wieder abnimmt. Wir meinen, daß der Verfasser des Artikels doch zu weit geht. Die angeführten Kanones (1442 und 626, § 1) handeln von der *kanonischen Verleihung* der Pfarre an Religiösen, die aber in unserem Falle nicht stattfindet. Die bestellten Seelsorger sind Pfarrvikare nach Analogie von can. 471. Aber das kann gesagt werden, daß die Bestimmungen des Kodex für diesen Fall wirklich sehr „knapp“ sind. Der Kodex bedarf noch vieler Durchführungsverordnungen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

* **(Austritt und Wiedereintritt nach vollendetem Noviziat.)** Viktorina hat in einer Frauenkongregation das gesetzliche No-

viziät vollendet. Aus Skrupulosität zaudert sie, die Gelübde abzulegen, und verläßt das Kloster. Schon nach einigen Stunden kehrt sie reumütig ins Kloster zurück und bittet um Wiederaufnahme. Frage: Muß im Falle der Wiederaufnahme ein neues Noviziat gemacht werden? Der Kodex bestimmt can. 640, § 2, daß ein säkularisierter Professe im Falle des Wiedereintrittes ein neues Noviziat und neue Profeß zu machen hat. Can. 556 trifft auch Verfügungen hinsichtlich der Unterbrechung des Noviziates und ordnet in gewissen Fällen (si novitius a Superiore dimissus e domo exierit aut domum sine illius licentia non reversurus deseruerit, aut extra domum etsi reversurus ultra 30 dies . . . permanserit) bei der Wiederaufnahme den Beginn eines neuen Noviziates an. Doch unser Fall, Verlassen des Klosters nach Vollendung des Noviziates, ist im Kodex nicht erwähnt. Timotheus Schäfer, *De religiosis*, 1927, p. 321, äußert sich über den Fall folgendermaßen: Si novitius juste dimittitur vel sponte egreditur, noviciatus iterari debet, si notabilis mutatio supervenerit, sive ex parte novitii quoad mores, sive ex parte religionis quoad observantiam et disciplinam religiosam. Ita communiter jam ante Codicem. Si talis mutatio non existeret, res dubia manet. Ex una parte vinculum, quod ex voluntate oriebatur, cessat cessante voluntate, ex altera parte noviciatus est jam penitus elapsus ideoque destrui nequit. — Der Fall wäre für eine authentische Entscheidung reif. Persönlich möchte ich schon wegen des Wankelmutes einer solchen Kandidatin für die Wiederholung des Noviziates eintreten.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Auswanderung und Auslandssiedlung.) Es ist im weiten Umfang leider noch unbekannt, daß auch in der Gegenwart ein sicheres Mittel gegen die Arbeitslosigkeit besteht, nämlich die *Auswanderung und Auslandssiedlung*. Landwirte, Landarbeiter, vom Lande stammende Handwerker, Arbeiter und Beamte können jederzeit in geschlossenen deutschen katholischen Kolonien von Südamerika in gesundem Klima eine Existenz als Waldsiedler und Farmer finden. In einem Jahre kann der Auswanderer *Selbstversorger* sein, dem die Frage der Wohnungsmiete und der Ernährung nie mehr Sorge machen wird. Bohnen, Mais, Tabak, Schweinezucht und anderes wird in einfachem Hackbau und müheloser Viehhaltung erzeugt und nicht nur gelernte Landwirte, sondern auch Fabrikarbeiter und Handwerker haben als Urwaldsiedler gute Erfolge.

Der Junggeselle, der am besten sich vorher eine Braut sichert, benötigt zu der Auswanderung etwa 1400 bis 1500 Mark. Damit finanziert er die Reise, die Ernährung bis zur ersten Ernte, und kann auch den größten Teil des Landbesitzes (100 Morgen, bezw. 80 Tagwerke) zahlen, zwei Hektar roden lassen